

## Anlage 2 zu BV/3/0582

### Synopse

zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019 und der Richtlinie für den Abschluss von LEQ- Vereinbarungen im LK V-R sowie der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals im LK V-R

Landesrahmenvertrag	Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals & Richtlinie Abschluss Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen LK V-R	Berechnung
<p><b>§ 3 Pädagogisches Personal und Leitung</b>            (1) Die Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage der zu betreuenden Kinder, des <u>Betreuungsumfanges</u> und der Betreuungsart sowie der Öffnungszeiten der Einrichtung.</p>	<p><b>Satzung: § 3 Anwendung des pädagogischen Personalschlüssels</b></p> <p>Punkt 1.            Der Personalschlüssel für die pädagogischen Fachkräfte berechnet sich auf der Grundlage des Leistungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen, der Anzahl der Kinder in der entsprechenden Betreuungsform und der wöchentlichen Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft von 40 Stunden sowie der besonderen Berücksichtigung der Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte in der Regel von 10 Stunden täglich.</p> <p>Punkt 6.            Bei einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden der pädagogischen Fachkraft ergibt sich folgender Personalschlüssel:            Betreuungsform Betreuungsschlüssel</p> <p><b>Kinderkrippe</b>            Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 1,25 VBE für je 6 Kinder            Teilzeitplatz 0,75 VBE            Halbtagsplatz 0,5 VBE</p> <p><b>Kindergarten</b>            Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 1,5 VBE für je 15 Kinder            Teilzeitplatz 0,9 VBE            Halbtagsplatz 0,6 VBE</p> <p><b>Hort</b>            Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 0,8 VBE für je 22 Kinder            Teilzeitplatz 0,5 VBE</p>	<p><u>Beispiel Einrichtung 1</u>            55 belegte Plätze            monatliches Entgelt eines Ganztagsplatzes <u>pro Betreuungsart</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krippe Mehrkosten LRV 73,03 €</li> <li>• Kiga Mehrkosten LRV 17,62 €</li> <li>• Hort Mehrkosten LRV 19,99 €</li> </ul> <p><u>Beispiel Einrichtung 2</u>            347 belegte Plätze            monatliches Entgelt eines Ganztagsplatzes <u>pro Betreuungsart</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krippe Mehrkosten LRV 128,59 €</li> <li>• Kiga Mehrkosten LRV 9,11 €</li> <li>• Hort Mehrkosten LRV 104,77 €</li> </ul> <p><u>Beispiel Einrichtung 3</u>            197 belegte Plätze            monatliches Entgelt eines Ganztagsplatzes <u>pro Betreuungsart</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krippe Mehrkosten LRV 116,56 €</li> <li>• Kiga Mehrkosten LRV 22,91 €</li> <li>• Hort Mehrkosten LRV 134,98 €</li> </ul>

Anlage 2 zu BV/3/0582

Landesrahmenvertrag	Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals & Richtlinie Abschluss Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen LK V-R	Berechnung					
<p><b>§ 3 Pädagogisches Personal und Leitung</b>            (5) Es wird ein Leitungsschlüssel vereinbart. Dabei wird eine Mindestausstattung von 0,50 VzÄ und maximal 1,75 VzÄ pro Einrichtung festgelegt.</p>	<p><b>Satzung: § 4 Stellenbemessung für die pädagogische Leitung</b>            Der Leitungsanteil an der wöchentlichen Arbeitszeit der Leiterin ist abhängig von der Anzahl der belegten Plätze pro Einrichtung und stellt sich wie folgt dar:</p> <table> <tr> <td>Anzahl der Plätze Kindertageseinrichtungen</td> </tr> <tr> <td>40 Plätze bis 10 h wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>75 Plätze bis 20 h wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>130 Plätze bis 30 h wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>180 Plätze bis 40 h wöchentlich</td> </tr> </table>	Anzahl der Plätze Kindertageseinrichtungen	40 Plätze bis 10 h wöchentlich	75 Plätze bis 20 h wöchentlich	130 Plätze bis 30 h wöchentlich	180 Plätze bis 40 h wöchentlich	<p><u>Beispiel Einrichtung 1</u>            55 belegte Plätze            VzÄ pro Einrichtung            bisher 0,35 VzÄ            neu 0,5 VzÄ (Mindestausstattung LRV)            monatliches Entgelt <u>pro Einrichtung</u>            806,16 € Mehrkosten LRV</p> <p><u>Beispiel Einrichtung 2</u>            347 belegte Plätze            VzÄ pro Einrichtung            bisher 2,205 VzÄ            neu 1,75 VzÄ (maximal LRV)            monatliches Entgelt <u>pro Einrichtung</u>            3.784,43 € Minderkosten LRV</p> <p><u>Beispiel Einrichtung 3</u>            197 belegte Plätze            VzÄ pro Einrichtung            bisher 1,301 VzÄ            neu 1,301 VzÄ (gleichgesetzt mit Satzung LK VR, da noch keine Berechnungsmatrix durch Vertragskommission festgelegt)            keine finanzielle Veränderung</p>
Anzahl der Plätze Kindertageseinrichtungen							
40 Plätze bis 10 h wöchentlich							
75 Plätze bis 20 h wöchentlich							
130 Plätze bis 30 h wöchentlich							
180 Plätze bis 40 h wöchentlich							

## Anlage 2 zu BV/3/0582

Landesrahmenvertrag	Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals & Richtlinie Abschluss Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen LK V-R	Berechnung
<b>Anlage 3 Pauschalen</b> (1a) Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen Die Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen orientiert sich an den tariflichen Vorgaben des TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) und dem Arbeitgeberbrutto der Eingrupperung in die Entgeltgruppe 4 Stufe 3. Die in dieser Pauschale abgegoltenen Leistungen umfassen die Tätigkeiten eines Hausmeisters, einschließlich des Winterdienstes und der Pflege der Außenflächen. Die Ermittlung der Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen erfolgt anhand der Gebäudefläche, wobei als Bezugsgröße eine Vollzeitkraft pro 1.450 m <sup>2</sup> Gebäudefläche gilt.	<b>RL: § 4 Entgeltvereinbarung</b> (2) Bestandteile des zu verhandelnden Entgeltes sind insbesondere: d. Die Plausibilitätsgrenze für einen vollbeschäftigte Hausmeister liegt bei 300 Kindern für eine Kindertageseinrichtung. Bei kleineren Einrichtungen ergibt sich ein Stellenanteil von 1/300 pro Kind. Die Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Vergütung erfolgt durch eine Vergleichsrechnung anhand des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung. Plausibilitätsrechnung: Bruttojahreseinkommen entsprechend dem gültigen Tarifvertrag (hier EG 4 Stufe 3 des derzeit gültigen TVöD) 40.771,68 € geteilt durch 12 Monate und 300 Kinder: 11,33 € Grenze der Plausibilität pro Monat und Kind gerundet: 11,40 €	<u>Beispiel Einrichtung 1</u> 55 belegte Plätze monatliches Entgelt <b>eines Ganztagsplatzes pro Einrichtung</b> 2,15 € Mehrkosten LRV  <u>Beispiel Einrichtung 2</u> 347 belegte Plätze monatliches Entgelt <b>eines Ganztagsplatzes pro Einrichtung</b> 10,36 € Minderkosten LRV  <u>Beispiel Einrichtung 3</u> 197 belegte Plätze monatliches Entgelt <b>eines Ganztagsplatzes pro Einrichtung</b> 21,88 € Mehrkosten LRV

## Anlage 2 zu BV/3/0582

Landesrahmenvertrag	Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals & Richtlinie Abschluss Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen LK V-R	Berechnung
<b>Anlage 3 Pauschalen</b> (1 b) Die Pauschale für Reinigungsleistungen orientiert sich an den tariflichen Vorgaben des TVöD und dem Arbeitgeberbrutto der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 Stufe 3. Die in dieser Pauschale abgegoltenen Leistungen umfassen alle Reinigungstätigkeiten. Eine 2x jährliche Glasreinigung und eine 1x jährliche Grundleistung sind hierin nicht eingeschlossen. Die Ermittlung der Pauschale für Reinigungsleistungen erfolgt anhand der Gebäudefläche, wobei als Bezugssgröße eine Vollzeitkraft pro 800 m <sup>2</sup> Gebäudefläche verwendet wird.	<b>RL: § 4 Entgeltvereinbarung</b> (2) Bestandteile des zu verhandelnden Entgeltes sind insbesondere: e. Die Kosten der Reinigungskraft können im Personalkosten- sowie im Sachkostenbereich, hier bei Nutzung von Reinigungsfirmen, erfasst werden. Die Grenz der Plausibilität wird wie folgt festgelegt: - Flächengröße Kinderkrippe ca. 11,2 m <sup>2</sup> pro Kind x 0,20 € (Angebote von Reinigungsfirmen) x 21 Arbeitstage im Monat = 47,04 € - Flächengröße Kindergarten und Hort ca. 8 m <sup>2</sup> pro Kind x 0,20 € x 21 Arbeitstage im Monat = 33,60 €	<u>Beispiel Einrichtung 1</u> 55 belegte Plätze monatliches Entgelt <b>eines Ganztagsplatzes pro Einrichtung</b> 0,98 € Minderkosten LRV  <u>Beispiel Einrichtung 2</u> 347 belegte Plätze monatliches Entgelt <b>eines Ganztagsplatzes pro Einrichtung</b> 41,54 € Minderkosten LRV  <u>Beispiel Einrichtung 3</u> 197 belegte Plätze monatliches Entgelt <b>eines Ganztagsplatzes pro Einrichtung</b> 21,14 € Mehrkosten LRV